

Protokoll:	Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	377
		TOP:	7
	Verhandlung	Drucksache:	756/2021
		GZ:	
Sitzungstermin:	16.11.2021		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Pätzold		
Berichterstattung:	-		
Protokollführung:	Frau Schmidt / fr		
Betreff:	A) Änd. Nr. 66 FNP Schafhaus in S-Mühlhausen, Parallelverf. § 8 Abs. 3 BauGB, Aufstellungsbeschl. § 2 Abs. 1 BauGB B) BPlan u. Satzung ü. örtl. Bauvorschriften Schafhaus (Mühl 90), Aufstellungsbeschl. § 2 Abs. 1 BauGB		

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung u. Technik v. 26.10.2021, öffentlich, Nr. 357
Ergebnis: Einbringung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt vom 15.10.2021, GRDRs 756/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

Zu A)

Der Flächennutzungsplan Stuttgart (FNP) ist für das geplante Neubaugebiet Schafhaus im Stadtbezirk Stuttgart-Mühlhausen in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. Die Änderung Nr. 66 FNP Schafhaus im Stadtbezirk Stuttgart-Mühlhausen ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Anstelle der im FNP dargestellten Grünfläche Friedhof (Planung), Allgemeine Fläche für Landwirtschaft (L-Fläche) und Fläche für Landwirtschaft mit Ergänzungsfunktionen (LE-Fläche) soll künftig Wohnbaufläche (Planung), Grünfläche Parkanlage, Landschaftspark (Planung) und Gemischte Baufläche (Planung) dargestellt werden. Entlang der Verkehrsfläche Aldinger Straße, die sich zwischen der Gemischten Baufläche (Planung)

und der Ver- und Entsorgungsfläche Kläranlage befindet, soll eine Grenzlinie, an der besondere Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen erforderlich sind, dargestellt werden.

Maßgebend sind die Planzeichnung zur FNP-Änderung Nr. 66 im Maßstab 1 : 7.500 und die Allgemeinen Ziele und Zwecke jeweils mit Datum vom 10.08.2021 des Amts für Stadtplanung und Wohnen.

Zu B)

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften Schafhaus (Mühl 90) im Stadtbezirk Stuttgart-Mühlhausen sind gemäß § 2 Abs.1 BauGB aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist nach dem gegenwärtigen Stand der Planung auf dem Titelblatt der Allgemeinen Ziele und Zwecke dargestellt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 10.08.2021.

Pläne zu der im Betreff genannten Angelegenheit sind im Sitzungssaal ausgehängt.

- Siehe dazu auch die heutige NNr. 377a -

BM Pätzold stellt fest:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik lehnt die GRDs 756/2021 bei Stimmengleichheit (6 Ja-, 6 Nein-Stimmen) ab.

Zur Beurkundung

Schmidt / fr

Verteiler:

- I. Referat SWU
zur Weiterbehandlung
Amt für Umweltschutz
Amt für Stadtplanung und Wohnen (5)
Baurechtsamt (2)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. Referat AKR
Haupt- und Personalamt
 3. Referat WFB
Stadtkämmerei (2)
Liegenschaftsamt (2)
 4. Referat T
Tiefbauamt (2)
 5. BezA Mühlhausen
 6. Rechnungsprüfungsamt
 7. L/OB-K
 8. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. SPD-Fraktion
 4. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktionsgemeinschaft PULS
 7. Fraktion FW
 8. AfD-Fraktion